

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

**Auftraggeber:** Herr Ulrich Hecking-Veltmann  
Neuenkirchener Str. 126  
48431 Rheine

**Erstellt durch:**



**Münster, 23. Juli 2018**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

**Bearbeiter:** Dipl.-Biologe Frank Wierzchowski, Kapuzinerstr. 19, 48149 Münster

## **INHALTSVERZEICHNIS**

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. EINLEITUNG .....</b>                               | <b>5</b>  |
| <b>2. RECHTLICHER RAHMEN .....</b>                       | <b>6</b>  |
| <b>3. VORHABENSBE SCHREIBUNG UND WIRKUNGSPROGNOSE</b>    | <b>8</b>  |
| <b>4. FESTSTELLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN ....</b> | <b>13</b> |
| <b>5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG .....</b>            | <b>21</b> |
| <b>6. ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS .....</b>               | <b>24</b> |
| <b>7. LITERATUR .....</b>                                | <b>27</b> |
| <b>8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFPROTOKOLLE .....</b>     | <b>28</b> |

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

### **Abbildungsverzeichnis**

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine.....                                     | 9  |
| Abbildung 2: Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine.....       | 10 |
| Abbildung 3: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten. (Quelle: Lippeverband, verändert)..... | 13 |
| Abbildung 4: Blick über das Grundstück nach Osten von der Grosfeldstraße aus.....                             | 15 |
| Abbildung 5: Westlicher Teil des Grundstücks – Blick nach Süden.....  | 16 |
| Abbildung 6: Zentraler Teil des Gartengrundstücks – Blick nach Osten. ....                                    | 16 |
| Abbildung 7: Blick entlang der südlichen Grundstücksgrenze – Blick nach Westen. ....                          | 17 |
| Abbildung 8: Schwimmhalle im östlichen Teil des Grundstücks. ....   | 17 |
| Abbildung 9: Östlicher Teil des Grundstücks – Blick nach Norden. ....   | 18 |
| Abbildung 10: Vogelnest unterhalb der Attikablende der Schwimmhalle. ....                                     | 18 |

### **Tabellenverzeichnis**

|  |    |
|--|----|
| Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 3710, Quadrant 2 – Rheine mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand (atlantische Region).....  | 14 |
| Tabelle 2: Arten deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status (Kartenblatt 3710, Quadrant 2 – Rheine) und Erhaltungszustand (atlantische Region)..... | 20 |

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

### **1. Einleitung**

Gegenstand der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland im Dezember 2007 gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Verfasser wurde am 31.05.2018 durch Herrn Dr. Ernst Kratzsch aus Rheine im Namen von Herrn Ulrich Hecking-Veltmann aus Rheine mit der Erstellung des nach dem BNatSchG erforderlichen Fachbeitrages der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

## 2. Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden im Dezember 2007 die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*

*sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, sofern Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen oder wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

### **3. Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose**

Herr Ulrich Veltmann-Hecking plant durch Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine die Baugrenzen auf einem ca. 1.888 m<sup>2</sup> großen Grundstück (Flurstück Nr. 1414) an der Grosfeldstraße in 48431 Rheine neu zu ordnen. Abbildung 1 zeigt den derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan der Stadt Rheine. In Abbildung 2 ist die geplante Bebauungsplanänderung dargestellt.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des zentralen Stadtgebietes der Stadt Rheine. Das Umfeld ist überwiegend von Wohnbebauung geprägt. Das Flurstück Nr.1414 wird derzeit als Gartengrundstück genutzt. Auf dem betreffenden Areal und entlang der Grundstücksgrenzen bestehen Anpflanzungen verschiedener typischer Garten- und Ziergehölze. Im östlichen Teil des Grundstücks besteht eine Bebauung mit einer vermutlich in den 1970er Jahren errichteten Schwimmhalle mit einer Grundfläche von ca. 144 m<sup>2</sup>.

Der rechtsgültige Bebauungsplan der Stadt Rheine aus dem Jahr 1986 sieht neben der Bebauung mit der vorhandenen Schwimmhalle eine Wohnbebauung von ca. 290 m<sup>2</sup> Grundfläche im westlichen Teil und von ca. 75 m<sup>2</sup> am Ostrand des Grundstücks vor. Insgesamt sieht der derzeitige Bebauungsplan damit 509 m<sup>2</sup> überbaubare Grundstücksfläche vor. Die Bebauungsplanänderung sieht eine zukünftige Teilung und eine Bebauung mit zwei Wohngebäuden vor. Die geplanten Baugrenzen umfassen Grundflächen von 340 m<sup>2</sup> bzw. 250 m<sup>2</sup>, zusammen 590 m<sup>2</sup>. Insgesamt erhöht sich hiermit die überbaubare Grundfläche geringfügig um ca. 81 m<sup>2</sup>. Vorgesehen ist eine zweigeschossige Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 1,0 mit einer maximalen Firsthöhe von 11,20 m. Der Eigentümer, Herr Ulrich Veltmann-Hecking, plant in absehbarer Zeit den Abbruch der vorhandenen Schwimmhalle und den Neubau eines Wohngebäudes im östlichen Teil des Grundstücks. Im Rahmen des Vorhabens sind auch die Entfernung und Rodung von Teilen der auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze notwendig. Bereits in den Vorjahren wurden Teile der ehemals vorhandenen Garten- und Ziergehölze im westlichen Teil des Grundstücks entlang der Grosfeldstraße entfernt. Im Südosten des Grundstücks sieht der bisherige Bebauungsplan einen Einzelbaum zur Erhaltung vor. Hierbei handelt es sich um eine ca. 60 Jahre alte Stieleiche, die auch im Rahmen der Bebauungsplanänderung weiterhin zum Erhalt vorgesehen ist.

Im Rahmen der vorliegenden ASP wird geprüft, ob das geplante Vorhaben zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen kann.



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine – Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)



Abbildung 2: Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine.

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

Neben der geplanten Bebauungsplanänderung werden auch der geplante Abbruch der Schwimmhalle, die zukünftige Entfernung und Rodung weiterer Gehölze auf dem Grundstück sowie das geplante Neubauvorhaben mit in die Prüfung einbezogen.

Mit dem geplanten Vorhaben sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf das Plangebiet und die in der näheren Umgebung lebenden Tierarten haben können und daher potenziell zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen können. Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel 5) vorgenommen.

### **Anlagenbedingte Wirkungen**

- Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

### **Baubedingte Wirkungen**

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und somit zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen und derer Fortpflanzungsstadien während der Baufeldräumung.
- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Baubedingt kann es durch die Entfernung und Rodung von Gehölzen zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ru-

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

hestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten. Die oben benannten Wirkungen werden, sofern sie auftreten, nicht nur einen Einfluss auf das eigentliche Baufeld entfalten, sondern auch in die nähere Umgebung abstrahlen. Der Wirkungsraum der Maßnahme wird jedoch auf einen Radius von ca. 50 m um das Plangebiet herum begrenzt sein.

#### 4. Feststellung der planungsrelevanten Arten

Eine Übersicht über den Verfahrensablauf zur Feststellung der im Vorhabensgebiet artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten gibt das Ablaufschema in Abbildung 3.

##### Ablaufschema - Feststellung der planungsrelevanten Arten:

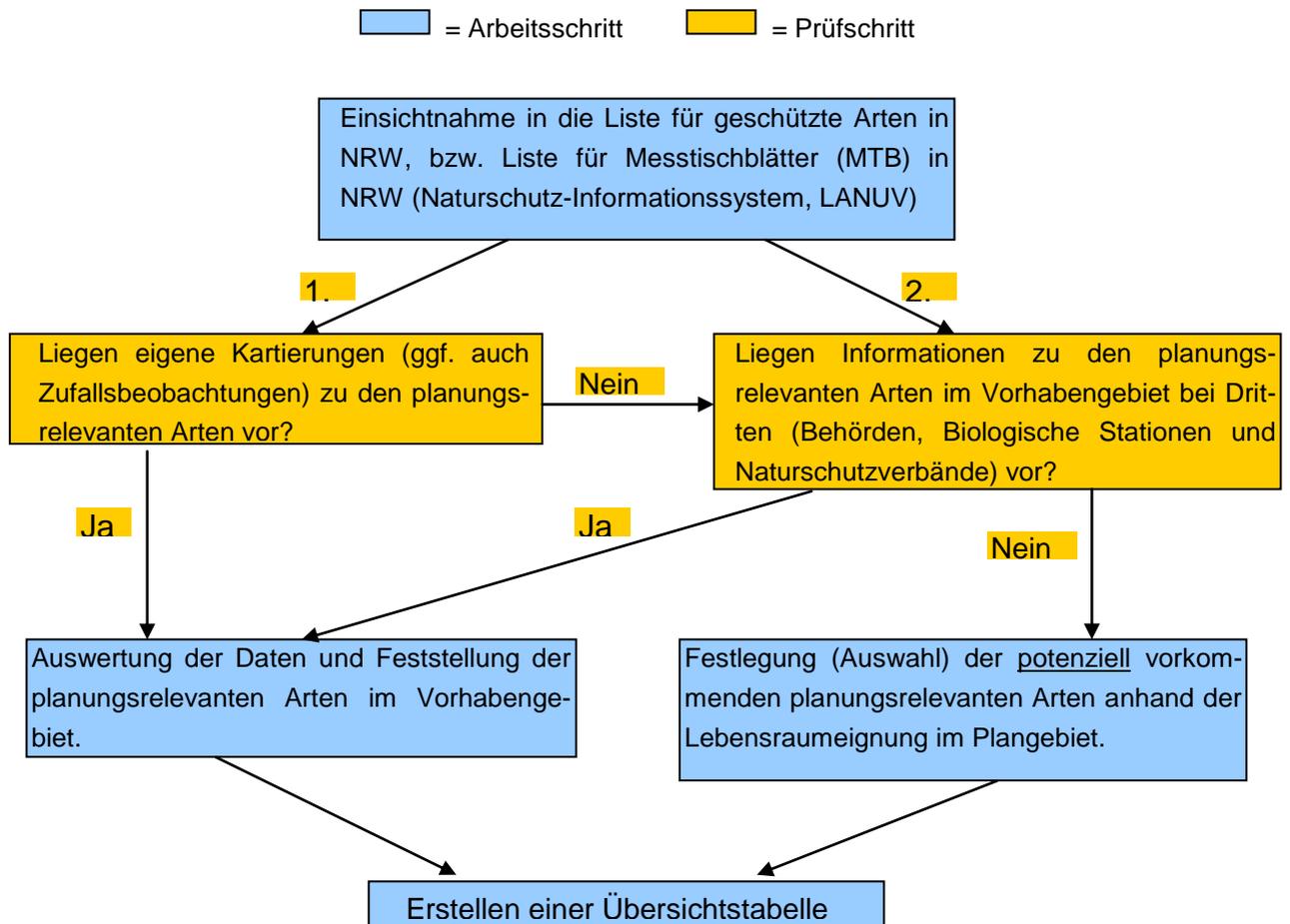


Abbildung 3: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten. (Quelle: Lippeverband, verändert).

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten richtet sich nach der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2018) im Internet bereitgestellten fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 3710, Quadrant 2 (Rheine). Insgesamt werden hier 46 Arten aufgeführt, die bei Planungen artenschutzrechtlich zu prüfen sind. Die Liste der 46 Arten setzt sich aus sieben Säugetier-, 37 Vogel- und zwei Amphibienarten zusammen (Tabelle 1).

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 3710, Quadrant 2 – Rheine mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder.**

| Art                              |                      | Status  | Erhaltungszustand in NRW |
|----------------------------------|----------------------|---|--------------------------|
| Wissenschaftlicher Name          | Deutscher Name       |   |                          |
| <b>Säugetiere</b>                |                      |   |                          |
| <i>Eptesicus serotinus</i>       | Breitflügelvedermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G-                       |
| <i>Myotis daubentonii</i>        | Wasserfledermaus     | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                        |
| <i>Nyctalus leisleri</i>         | Kleinabendsegler     | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | U                        |
| <i>Nyctalus noctula</i>          | Abendsegler          | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                        |
| <i>Pipistrellus nathusii</i>     | Rauhautfledermaus    | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                        |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus      | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                        |
| <i>Plecotus auritus</i>          | Braunes Langohr      | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                        |
| <b>Vögel</b>                     |                      |   |                          |
| <i>Accipiter gentilis</i>        | Habicht              | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G-                       |
| <i>Accipiter nisus</i>           | Sperber              | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                        |
| <i>Acrocephalus scirpaceus</i>   | Teichrohrsänger      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                        |
| <i>Alauda arvensis</i>           | Feldlerche           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U-                       |
| <i>Alcedo atthis</i>             | Eisvogel             | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                        |
| <i>Anas crecca</i>               | Krickente            | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                        |
| <i>Anthus trivialis</i>          | Baumpieper           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                        |
| <i>Asio otus</i>                 | Waldohreule          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                        |
| <i>Athene noctua</i>             | Steinkauz            | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G-                       |
| <i>Bubo bubo</i>                 | Uhu                  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                        |
| <i>Buteo buteo</i>               | Mäusebussard         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                        |
| <i>Carduelis cannabina</i>       | Bluthänfling         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | unbek.                   |
| <i>Charadrius dubius</i>         | Flussregenpfeifer    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                        |
| <i>Corvus frugilegus</i>         | Saatkrähe            | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                        |
| <i>Cuculus canorus</i>           | Kuckuck              | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U-                       |
| <i>Delichon urbica</i>           | Mehlschwalbe         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                        |
| <i>Dryobates minor</i>           | Kleinspecht          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                        |
| <i>Dryocopus martius</i>         | Schwarzspecht        | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                        |
| <i>Falco peregrinus</i>          | Wanderfalke          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                        |
| <i>Falco tinnunculus</i>         | Turmfalke            | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                        |
| <i>Gallinago gallinago</i>       | Bekassine            | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G                        |
| <i>Hirundo rustica</i>           | Rauchschwalbe        | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                        |
| <i>Lullula arborea</i>           | Heidelerche          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                        |
| <i>Luscinia megarhynchos</i>     | Nachtigall           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                        |
| <i>Oenanthe oenanthe</i>         | Steinschmätzer       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | S                        |
| <i>Oriolus oriolus</i>           | Pirol                | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U-                       |
| <i>Passer montanus</i>           | Feldsperling         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                        |
| <i>Perdix perdix</i>             | Rebhuhn              | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | S                        |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i>   | Gartenrotschwanz     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                        |
| <i>Scolopax rusticola</i>        | Waldschnepfe         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                        |
| <i>Serinus serinus</i>           | Girlitz              | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | unbek.                   |
| <i>Strix aluco</i>               | Waldkauz             | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                        |
| <i>Sturnus vulgaris</i>          | Star                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | unbek.                   |
| <i>Tachybaptus ruficollis</i>    | Zwergtaucher         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                        |
| <i>Tringa ochropus</i>           | Waldwasserläufer     | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G                        |
| <i>Tyto alba</i>                 | Schleiereule         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                        |
| <i>Vanellus vanellus</i>         | Kiebitz              | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U-                       |
| <i>Vanellus vanellus</i>         | Kiebitz              | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                       |
| <b>Amphibien</b>                 |                      |   |                          |
| <i>Rana arvalis</i>              | Moorfrosch           | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                        |
| <i>Triturus cristatus</i>        | Kammolch             | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                        |

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

### **Eigene Erfassungen**

Am 02.07.2018 wurde im Plangebiet eine faunistische Tagbegehung durchgeführt. Die Begehung diente in erster Linie der Abschätzung des faunistischen Potenzials des Plangebietes und stellt keine Vollerfassung des vorhandenen Artinventars dar. Die Abbildungen 4 -10 zeigen Teilbereiche des Plangebietes.



**Abbildung 4: Blick über das Grundstück nach Osten von der Grosfeldstraße aus.**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**



**Abbildung 5: Westlicher Teil des Grundstücks – Blick nach Süden.**



**Abbildung 6: Zentraler Teil des Gartengrundstücks – Blick nach Osten.**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**



**Abbildung 7: Blick entlang der südlichen Grundstücksgrenze – Blick nach Westen.**



**Abbildung 8: Schwimmhalle im östlichen Teil des Grundstücks.**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**



**Abbildung 9: Östlicher Teil des Grundstücks – Blick nach Norden.**



**Abbildung 10: Vogelnest unterhalb der Attikablende der Schwimmhalle.**

## **Brutvögel**

Während der Ortsbegehung am 02.07.2018 wurden die europäischen Vogelarten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Grünfink, Heckenbraunelle, Mauersegler und Rotkehlchen auf dem Gartengrundstück und angrenzend festgestellt. Es ist sicher von Brutvorkommen europäischer Vogelarten in den auf dem Gartengrundstück vorhandenen Gehölzen auszugehen. Im Bereich der Attikaverkleidung der zum Abbruch vorgesehenen Schwimmhalle wurden mehrere Altnester von Brutvögeln festgestellt. Im Bereich des Gebäudes sowie auch in den direkt an das Gebäude angrenzenden Gehölzen können Brutvorkommen europäischer Vogelarten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen. Auf Grundlage einer Potenzialabschätzung können mit geringer bis mittlerer Wahrscheinlichkeit zudem Einzelvorkommen der in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Vogelart Feldsperling auf dem Grundstück sowie an der vorhandenen Schwimmhalle vorkommen. Vorkommen weiterer in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanter Vogelarten, hierunter auch die weit verbreiteten Arten Bluthänfling und Star, können aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung des Plangebietes sowie aufgrund dessen innerstädtischer Lage mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die auf dem Grundstück vorhandenen Gehölzbestände, hierunter auch die als Einzelbaum geschützte Eiche, wurden bei der Begehung kontrolliert, sie weisen keine erkennbaren, für Brutvögel nutzbaren Höhlungen auf.

## **Fledermäuse**

Die im Plangebiet befindlichen Gehölze weisen keine für Fledermäuse als Quartier nutzbaren Höhlungen oder tiefen Spalten auf. Im Bereich der Schwimmhalle können mit geringer Wahrscheinlichkeit Quartiervorkommen der Gebäudefledermausarten Breitflügel-fledermaus und Zwergfledermaus vorliegen. Das Potenzial des Gebäudes begründet sich durch das Vorhandensein schmaler Spalten im Bereich der Attikaabdeckung. Zu erwarten sind in erster Linie sommerliche Einstandsquartiere einzelner Individuen der genannten Arten.

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

### **Andere Artengruppen**

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und der innerstädtischen Lage des Areals können Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, insbesondere aus den Artgruppen der Amphibien, Pflanzen und Reptilien sicher ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten Breitflügelfledermaus, Feldsperling und Zwergfledermaus einzeln "Art für Art" sowie zusammengefasst alle „europäischen Vogelarten“ geprüft (Tabelle 2).

**Tabelle 2: Arten deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status (Kartenblatt 3710, Quadrant 2 – Rheine) und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder).**

| Art                              |                        | Status                  | Erhaltungszustand in NRW |
|----------------------------------|------------------------|-------------------------|--------------------------|
| Wissenschaftlicher Name          | Deutscher Name         |                         |                          |
| <b>Säugetiere</b>                |                        |                         |                          |
| <i>Eptesicus serotinus</i>       | Breitflügelfledermaus  | potenziell vorhanden    | G-                       |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus        | potenziell vorhanden    | G                        |
| <b>Vögel</b>                     |                        |                         |                          |
|                                  | Europäische Vogelarten | <b>sicher vorhanden</b> |                          |
| <i>Passer montanus</i>           | Feldsperling           | potenziell vorhanden    | U                        |

Planungsrelevante Vorkommen der im Messtischblatt 3710, Quadrant 2 (Rheine) nachgewiesenen Arten Baumpieper, Bekassine, Bluthänfling, Braunes Langohr, Eisvogel, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Girlitz, Großer Abendsegler, Habicht, Heidelerche, Kammolch, Kiebitz, Kleiner Abendsegler, Kleinspecht, Krickente, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Moorfrosch, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Rauhautfledermaus, Rebhuhn, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Steinschmätzer, Teichrohrsänger, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldschnepe, Waldohreule, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Wasserfledermaus und Zwergtaucher können innerhalb des Plangebietes mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## **5. Artenschutzrechtliche Prüfung**

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007). Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle befinden sich in Kap. 8. Verwendet wird die Version der Artenschutzprotokolle (Juli 2018), welche die Veränderungen des BNatSchG zum 01.03.2010 berücksichtigt. Die Gefährdungseinstufung der einzelnen Arten erfolgt anhand Grüneberg et al. (2015), Grüneberg et al. (2016), Meinig et al. (2009) und Meinig et al. (2010).

### **Ergebnisse der Prüfung**

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)**

##### **Brutvögel**

Im Plangebiet bestehen Brutvorkommen verschiedener europäischer Vogelarten. Ferner können einzelne Brutvorkommen der in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Vogelart Feldsperling nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Brutplätze der genannten Arten können sich hierbei sowohl in den auf dem Grundstück vorhandenen Garten- und Ziergehölzen sowie an der zum Abbruch vorgesehenen Schwimmhalle befinden. Während auf Ebene der geplanten Bebauungsplanänderung keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen, können durch die geplanten Abbrucharbeiten sowie die Entfernung und Rodung von Gehölzen bedingte Tötungen von Brutvögeln nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Gebäudeabbruch und die Rodung und Entfernung von Gehölzen betreffend können Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

##### **Fledermäuse**

An der zum Abbruch vorgesehenen Schwimmhalle können im Sommerhalbjahr temporäre Einstandsquartiere von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus vorliegen. Fledermausquartiere können sich hierbei im Bereich der Attikaabschlussprofile der Schwimm-

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

halle befinden. Aufgrund der Konstruktion der Schwimmhalle sind nur im Sommerhalbjahr Quartiere von Fledermäusen an dem Gebäude zu erwarten, während die vorhandenen Quartiermöglichkeiten im Winterhalbjahr als nicht frostsicher und als nicht geeignet eingeschätzt werden. Im Rahmen der geplanten Abbrucharbeiten können Tötungen von einzelnen Individuen der benannten Arten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung risikomindernder Maßnahmen können Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

#### **Brutvögel und Fledermäuse**

Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf Populationsniveau können sicher ausgeschlossen werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)**

#### **Brutvögel**

Die bauliche Umsetzung des geplanten Vorhabens kann in Gemeinschaft mit der notwendigen Baufeldräumung zum Wegfall einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Vogelart Feldsperling führen. Vergleichbare Gehölz- und Gebäudestrukturen sind im Nahumfeld des Plangebietes vielfach vorhanden. Die ökologische Funktion der (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Art sicher erhalten. Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

Auch für alle europäischen Vogelarten, die in Nordrhein-Westfalen nicht als planungsrelevant gelten, ist anzunehmen, dass auch nach Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. Kiel 2007).

#### **Fledermäuse**

Im Rahmen des geplanten Eingriffs kann ein Wegfall von Fledermausquartieren an der zum Abbruch vorgesehenen Schwimmhalle nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der (potenziellen) Quartiere im räumlichen Zusammenhang

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

bleibt hierbei nicht mit Sicherheit erhalten. Unter Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten. Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

Im Plangebiet sind keine Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zu erwarten.

**§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen für alle planungsrelevanten Arten sowie die europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

## **6. Zulässigkeit des Vorhabens**

Die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Gebäudeabbruch und die Rodung und Entfernung von Gehölzen betreffend (europäische Vogelarten und Feldsperling), risikomindernder Maßnahmen (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

### **Bauzeitenregelung den Gebäudeabbruch und die Entfernung und Rodung von Gehölzen betreffend (europäische Vogelarten und Feldsperling)**

- An und in dem zum Abbruch vorgesehenen Gebäude sowie in den auf dem Grundstück vorhandenen Garten- und Ziergehölzen können im Sommerhalbjahr Brutvorkommen europäischer Vogelarten und des Feldsperlings nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Bauzeitenregelung den Gebäudeabbruch und die Entfernung und Rodung von Gehölzen betreffend ist notwendig, um eine Tötung von Individuen europäischer Vogelarten und des Feldsperlings sicher ausschließen zu können.
- **Ein Gebäudeabbruch und die Entfernung und Rodung von Gehölzen sind nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres möglich. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung der Maßnahmen möglich. Dies umfasst auch die Plan- gebiet vorhandenen Garten- und Ziergehölze, Hecken sowie dichte Beran- kungen des Schwimmhallegebäudes.**

### **Ausnahme von der Bauzeitenregelung**

- Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Kontrolle der Nachweis erbracht, dass alle Brutvögel ihre Brut an und in dem Gebäude sowie in den auf dem Grundstück vorhandenen Gehölzen beendet haben, bzw. derzeit keine Brut vorliegt, ist eine Durchführung der Abbruch- und Rodungsarbeiten gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich.

### **Risikomindernde Maßnahmen (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus)**

- Temporäre Einstandsquartiere einzelner Individuen der Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus an und in der zum Abbruch vorgesehenen Schwimmhalle im Verlauf des Sommerhalbjahres können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Um eine Tötung von einzelnen Individuen der beiden Arten im Rahmen der geplanten Abbrucharbeiten an der vorhandenen Schwimmhalle sicher ausschließen zu können, sind risikomindernde Maßnahmen erforderlich.
- **Risikomindernde Maßnahmen betreffend die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sind nur im Zeitraum 01.03. – 15.11. eines Jahres erforderlich.**
- **Die Abbrucharbeiten an dem Schwimmhallengebäude haben mit einem Rückbau der Attikarandprofile und der Attikaverschalungen zu beginnen. Die Attikarandprofile und die Verschalungen sind in Handarbeit und ohne den Einsatz schwerer Maschinen zurückzubauen. Darunter vorhandene Hohlräume dürfen nicht komprimiert werden.**

### **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne einer CEF-Maßnahme (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus)**

- Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im räumlichen Zusammenhang bleibt nach Durchführung der geplanten Abbrucharbeiten nicht mit Sicherheit erhalten. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten.
- **Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sind insgesamt 3 für die Arten geeignete Quartierhilfen (z.B. Firma Schwegler - <http://www.schwegler-natur.de/>, Firma Hasselfeldt <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/> oder baugleich) im lokalen Umfeld des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes (ca. 1 km Radius)**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

**fachgerecht zu errichten. Die Anbringung hat an geeigneten Plätzen an der Außenseite von Gebäude in geeigneter Höhe zu erfolgen. Eine hohe Eignung weisen auch die mittlerweile als Unterputzeinbauquartier verfügbaren Quartierhilfen auf. Die Maßnahme ist im Sinne einer CEF-Maßnahme im Vorfeld des Abbruchs, spätestens jedoch bis zum 01.03. des Folgejahres durchzuführen.**

## 7. Literatur

- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- Kiel, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2018): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>, zuletzt abgerufen am 19.07.2018.
- Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, C. & R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Grosfeldstraße“ der Stadt Rheine – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

## **8. Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle**

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)  |  |  |
|---|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>   |  |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |  |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><br><input type="checkbox"/> europäische Vogelart   | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/><br>Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>   | <b>Messtischblatt</b><br><input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig<br><input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend<br><input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))<br><input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B                    günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |  |  |
| <input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>   |  |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements   |  |  |
| <input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>   |  |  |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände<br>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |  |  |
| <input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>   |  |  |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>   |  |  |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>   |  |  |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>   |  |  |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>  |  |  |

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)  |  |  |
|---|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>   |  |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |  |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><br><input type="checkbox"/> europäische Vogelart   | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/><br>Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>   | <b>Messtischblatt</b><br><input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig<br><input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend<br><input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))<br><input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B                    günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |  |  |
| <input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>   |  |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements   |  |  |
| <input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>   |  |  |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände<br>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |  |  |
| <input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>   |  |  |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |  |  |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |  |  |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |  |  |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |  |  |

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)  |  |  |
|---|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>   |  |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |  |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><br><input type="checkbox"/> europäische Vogelart   | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/><br>Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>   | <b>Messtischblatt</b><br><input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig<br><input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend<br><input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))<br><input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B                    günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |  |  |
| <input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>   |  |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements   |  |  |
| <input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>   |  |  |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände<br>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |  |  |
| <input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>   |  |  |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |  |  |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |  |  |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |  |  |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |  |  |

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)  |  |  |
|---|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>   |  |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |  |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><br><input type="checkbox"/> europäische Vogelart   | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/><br>Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>   | <b>Messtischblatt</b><br><input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig<br><input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend<br><input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))<br><input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B                    günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |  |  |
| <input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>   |  |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements   |  |  |
| <input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>   |  |  |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände<br>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |  |  |
| <input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>   |  |  |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |  |  |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |  |  |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |  |  |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |  |  |

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein